

Katastrophenhilfe

Überschwemmung, Murenabgang, Hagel-, Sturm-, Lawinen-, Brandschaden etc.

Auch wenn Österreich glücklicherweise nicht allzu häufig von Naturkatastrophen betroffen ist, kann sich im Fall der Fälle dennoch die Frage stellen, welche arbeits- und abgabenrechtlichen Rahmenbedingungen für Betriebe und Mitarbeiter bei Überschwemmungen, Murenabgängen, Sturmschäden, anderen Unwetterfolgen oder Großbränden gelten. Von Interesse ist dabei neben der arbeitsrechtlichen Situation (Entgeltfortzahlung für katastrophenbedingte Ausfallszeiten) insbesondere auch die Frage nach möglichen Erleichterungen bei der Entrichtung der Lohnabgaben.

Anspruch auf bezahlte Dienstfreistellung

Die arbeitsrechtliche Beurteilung hängt vor allem davon ab, in wessen Bereich die „Katastrophensituation“ liegt:

- **Arbeitnehmerseitige Verhinderung:** Wenn Arbeitnehmer die Arbeit deshalb nicht antreten können, weil
 - ihr Eigenheim von einer Naturkatastrophe (Überschwemmung, Mure etc.) betroffen ist,
 - sie nahen Angehörigen dringend benötigte Hilfe bei einer Naturkatastrophe leisten oder
 - der individuelle Weg in die Arbeit (z.B. wegen lokaler Überschwemmungen, Straßensperren infolge eines Murenabgangs o.ä.) nicht passierbar ist,

haben sie Anspruch auf bezahlte Freistellung im unbedingt benötigten Zeitausmaß, aber maximal bis zu einer Woche pro Anlassfall (persönliche Dienstverhinderung gemäß § 8 Abs. 3 AngG bzw. § 1154b Abs. 5 ABGB). Der Arbeitgeber erhält für das fortbezahlte Entgelt in solchen Fällen keine behördliche Entgeltrückerstattung. Falls der Verhinderungsfall über eine Woche hinausgeht, gibt es für den übersteigenden Zeitraum i.d.R. keinen Anspruch auf Entgeltfortzahlung (entgeltfreie Dienstverhinderung).

- **Betriebsseitige Verhinderung:** Ist die Arbeitsleistung deshalb nicht möglich, weil z.B. der Betrieb überschwemmt ist oder weil im Betrieb der Strom infolge von Sturmschäden ausgefallen ist, dann liegt der Verhinderungsgrund auf Arbeitgeberseite. Gemäß § 1155 ABGB haben die Arbeitnehmer Anspruch auf Entgeltfortzahlung (i.d.R. ohne zeitliche Höchstgrenze, sofern es im Kollektiv- oder Dienstvertrag keine Einschränkung gibt). Der Arbeitgeber erhält auch hier das fortbezahlte Entgelt keine behördliche Entgeltrückerstattung.
- **Überregionale Katastrophen:** Sollte es zu überregionalen Katastrophenfällen kommen (z.B. Überschwemmungen in einer gesamten Region), die außer den Betrieb auch ganze Landstriche betrifft, spricht man i.d.R. von der so genannten „neutralen Sphäre“. In solchen Fällen gibt es nach überwiegender (aber nicht unumstrittener) Rechtsansicht keinen Anspruch auf Entgeltfortzahlung.

Ansprüche von freiwilligen Mitgliedern einer Blaulichtorganisation

Arbeitnehmer, die als Mitglieder freiwilliger Feuerwehren, des Roten Kreuzes oder anderer Blaulichtorganisationen während der Arbeitszeit an Katastropheneinsätzen mitwirken, müssen zwar keine arbeitsrechtlichen Sanktionen (Entlassung, Schadenersatz, etc.) fürchten, haben aber gegenüber dem Arbeitgeber auch keinen gesetzlichen Entgeltanspruch nach § 8 Abs. 3 AngG bzw. § 1154b Abs. 5 ABGB. Es fehlt hier nämlich – ungeachtet des moralisch lobenswerten Einsatzes für andere Menschen – an der persönlichen Betroffenheit des jeweiligen Arbeitnehmers.

Die Tragung eines Verdienstentgangs in solchen Fällen ist grundsätzlich Aufgabe der Hilfsorganisationen oder der (für das Rettungswesen zuständigen) Bundesländer.

Eine **Sonderregelung** gibt es aber seit 01.09.2019 für so genannte „**Großschadensereignisse**“: Für den Fall, dass Arbeitgeber dazu bereit sind, ihren Mitarbeitern für den Einsatz als freiwillige Helfer (im Rahmen ihrer Mitgliedschaft bei einer Blaulichtorganisation) bei Großschadensereignissen (oder Bergrettungseinsätzen) bezahlt freizugeben, ist eine staatlich geregelte finanzielle Unterstützung möglich (§ 8 Abs. 3a AngG bzw. § 1154b Abs. 6 ABGB). Als „Großschadensereignis“ zählt eine Schadenslage, bei der während eines durchgehenden Zeitraumes von zumindest acht Stunden insgesamt mehr als 100 Personen notwendig im Einsatz sind (§ 3 Z. 3 lit. b Katastrophenfondsgesetz).

Zu beachten ist, dass Arbeitnehmer auch nach dieser Bestimmung keinen Anspruch darauf haben, eine Dienstfreistellung zwecks Hilfs- bzw. Rettungseinsatz einfach einseitig zu nehmen, sondern dass es jeweils einer Vereinbarung mit dem Arbeitgeber über Ausmaß und Lage der Freistellung bedarf.

Nur dann, wenn eine solche Vereinbarung mit dem Arbeitgeber zustande kommt, hat der Arbeitnehmer für die von der Vereinbarung umfasste Hilfs- bzw. Rettungseinsatzzeit Anspruch auf Entgeltfortzahlung (siehe dazu im Detail § 8 Abs. 3a AngG bzw. § 1154b Abs. 6 ABGB). Der Arbeitgeber kann als Ausgleich hierfür beim Amt der Landesregierung (in jenem Bundesland, in dem das Großschadensereignis stattfand) eine pauschale „Einsatzprämie“ beantragen. Diese „Einsatzprämie“ beträgt € 200,00 pro Tag für jeden im Einsatz gewesenen Mitarbeiter und wird aus dem Katastrophenfonds finanziert.

Abgabenrechtliche Erleichterungen für Arbeitnehmer

Freiwillige **Zuwendungen des Arbeitgebers zur Beseitigung von Katastrophenschäden** (insbesondere Hochwasser-, Erdbeben-, Vermurungs- und Lawinenschäden) sind von allen Lohnabgaben befreit (§ 3 Abs. 1 Z. 16 EStG, § 49 Abs. 3 Z. 11 lit. a ASVG, § 41 Abs. 4 lit. c FLAG, § 5 Abs. 2 lit. c KommStG). Die Abgabenfreiheit gilt nur für Zuwendungen, die darauf gerichtet sind, **unmittelbare** Katastrophenschäden (Sachschäden, Kosten für Aufräumarbeiten usw.) zu beseitigen. Zuwendungen zur Beseitigung oder Milderung bloß mittelbarer Katastrophenfolgen (z.B. Verdienstentgang als mittelbare Folge einer Katastrophe) sind nicht begünstigt. Die steuerfreien Zuwendungen sind im Lohnzettel (L16) einerseits bei den „Bruttobezügen“ (Kennzahl 210) und andererseits bei den „sonstigen steuerfreien Bezügen“ (Vorkolonne der Kennzahl 243) zu berücksichtigen (Randzahl 92 der Lohnsteuerrichtlinien).

Soweit Arbeitnehmer vom Arbeitgeber keine freiwilligen Ersätze für Katastrophenschäden erhalten, besteht die Möglichkeit, Aufwendungen zur Beseitigung von Katastrophenschäden in der Arbeitnehmerveranlagung als außergewöhnliche Belastungen ohne Selbstbehalt geltend zu machen (§ 34 Abs. 6 EStG).

Abgabenrechtliche Erleichterungen für Betriebe

Betriebe, die infolge von Hochwasserschäden oder anderen Katastrophenszenarien in finanzielle Probleme geraten, sollten sich um Erleichterungen bei den Behörden (Finanzamt, Krankenversicherungsträger, Gemeinde) bemühen. Als Maßnahmen kommen insbesondere Stundungen oder Ratenvereinbarungen in Betracht. Wichtig ist eine möglichst rasche Kontaktaufnahme mit den zuständigen Ansprechstellen der Behörden.

Förderungen und Beihilfen für Katastrophenfälle

In Österreich gibt es für katastrophengeschädigte Betriebe und Mitarbeiter die Möglichkeit, Förderungen (Beihilfen) aus dem Katastrophenfonds zu erhalten. Diesbezügliche Anträge auf Gewährung einer Katastrophenbeihilfe sind im Regelfall beim jeweiligen Bundesland (Amt der Landesregierung) einzubringen.